



GEMEINSAME STELLUNGNAHME DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN UND DER BRANDENBURGISCHEN ARCHITEKTENKAMMER

Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017

Zur Steuerung der Raumentwicklung

Wir möchten festhalten, dass die gemeinsame Landesentwicklungsplanung Berlin Brandenburg wichtig für die Entwicklung der Region ist und nicht in Frage steht. Unabhängig von rechtlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen ist sie notwendig, um die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte soweit wie möglich auszugleichen. Das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen muss das Gegenstromprinzip zugrunde legen, d.h. die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes ebenso wie die seiner Teilräume mit ihren unterschiedlichen Kulturlandschaften berücksichtigen. Dies erscheint besonders wichtig angesichts der Diversität der Teilräume: die Hauptstadtregion Berlin Brandenburg umfasst die hochverdichtete Stadt (Metropole) Berlin, das bereits nachverdichtete Umland von Berlin (Speckgürtel) und den weiteren Metropolenraum als eher dünn besiedelten ländlichen Bereich. Eine nachhaltige Raumentwicklung soll eine entsprechend ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensbedingungen in diesen Teilräumen ermöglichen.

Zu Entwicklungsperspektiven für Berlin und alle Teile Brandenburgs

Wir stellen fest, dass der LEP HR 2 vielen, vor allem auch kommunalen Einwendungen Rechnung getragen hat, wobei die Grundsätze der Planaufstellung erhalten geblieben sind: die Ausrichtung am Siedlungsstern und damit an den historisch gewachsenen Schienenverbindungen regional wie überregional.

Im Einklang damit gibt es:

- zusätzliche und erweiterte Siedlungsentwicklungsachsen,
- drei weitere Oberzentren,
- sechs zusätzliche Mittelzentren,
- Erweiterungen des Siedlungsbereichs und deutliche Ausdehnungen der Wohnsiedlungsmöglichkeiten aller Kommunen, insbesondere der Kommunen ohne zentralörtliche Funktionszuweisungen,

um nur die wichtigsten zu nennen.

In der Gliederung des Textes schlägt sich die grundsätzliche Überarbeitung besonders im ehemaligen Kapitel II nieder. Hier werden allerdings die notwendigen Auseinandersetzungen mit Bevölkerungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsprognosen (Erfordernis der Raumbewertung) ebenso vermisst wie die quantitativen Ableitungen und Vorgaben zu einzelnen Themen des LEP HR 2.

Zur Entwicklung des weiteren Metropolenraumes

Im LEP HR 2 stehen Metropole und das Berliner Umland im Fokus der Betrachtung. Der weitere Metropolenraum wird zwar als heterogener Raum erkannt, aber bei den Festlegungen der Strukturräume undifferenziert behandelt. Es fehlt an einer Philosophie und Steuerungsansätzen mit denen zukünftige Entwicklungen in diesen ländlich geprägten Räumen gefördert werden sollen. Hier bedarf es zumindest in der Umsetzungsphase weiterer Impulse, um die Ideen der Ankerfunktion der Städte/Zentren im ländlichen Raum oder der Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung durch integrierte regionale Entwicklungskonzepte tatsächlich mit Leben zu füllen. Für den nördlichen weiteren Metropolenraum könnte eventuell im Rahmen der LEP HR-Bearbeitung die Frage oberzentraler Funktionen in diesem Teilraum geprüft werden.

Zur Wohnsiedlungsentwicklung

Das Ziel der GL, das aktuelle Wachstum der Kernstadt Berlin nicht nur für das Berliner Umland, sondern für die Gesamtregion (Berlin und Brandenburg) nutzbar zu machen, wird ausdrücklich unterstützt. Der damit sprachlich dokumentierte Sprung in die sogenannte zweite Reihe transportiert nach aktuellen Diskussionen allerdings weniger den positiven Ansatz als eine berlinzentrierte Sichtweise und damit ein Gefühl der Abgehängtheit der Kommunen im weiteren Metropolenraum, die teilweise auf massive Ablehnung der betroffenen Kommunen stößt. Wir schlagen vor, die Betitelung „Städte der zweiten Reihe“ mit dem Ziel zu prüfen, die ihnen zugedachte zentrale Bedeutung für das Land Brandenburg besser zum Ausdruck zu bringen, etwa Kernstädte des Landes Brandenburg o.ä. (auf die diesbezüglichen Stellungnahmen der Stadt Luckenwalde und der ARGE Städtekrantz verweisen wir beispielsweise). Derzeit steuert der LEP HR 2 vor allem das Wachstum des Wohnungsbaus auch in diesen Städten, weitere landesplanerische Festsetzungen zur Ausgestaltung der weiteren Entwicklung wie auch zur nachhaltigen Gestaltung der Mobilität fehlen. Pointiert könnten die bisherigen Festlegungen zu den „Städten der zweiten Reihe“, die ausschließlich auf zusätzliche Wohnflächenpotenziale für die gut an Berlin angebotenen Städte abstellen, auch als die Entwicklung von Schlafstädten für Berliner Arbeitnehmer(innen) interpretiert werden. Eine integrierte Entwicklung der Brandenburgischen Städte ist jedoch gefordert.

Zum Freiraumschutz, Freiraumverbund und ökologischem Landbau

Der LEP HR 2 sollte im Sinne verbindlicher Zielvereinbarungen Gestaltungsräume für die kommunalen Entwicklungen eröffnen und Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Dies erfüllt der LEP HR 2, indem die zulässige Siedlungsflächenentwicklung sich gegenüber dem LEP B-B mindestens verdoppelt hat! Daher sind auch restriktive Ziele notwendig, um z. B. übergeordnete Umweltschutzziele wie die Begrenzung des Flächenverbrauches (30 ha Ziel der Bundesregierung) zugunsten dichter Städte zu erreichen. Die historisch bedingte Siedlungsstruktur, die sich im Achsenmodell mit den kulturlandschaftlichen Achsenzwischenräumen widerspiegelt ist bundesweit einmalig und bietet die Chance einer auch ökologisch vertretbaren Entwicklung der Hauptstadtregion. Den Freiraumverbund als Ziel festzusetzen ist daher folgerichtig, allerdings fehlen Aussagen zu deren nachhaltiger Entwicklung und den Qualitäten der Teilräume. Flächen konventioneller Landwirtschaft als Teile des Freiraumverbundes werden kritisch gesehen, auf eine ökologische Bewirtschaftung wäre hinzuwirken. Die formulierten Ausnahmetatbestände nach § 6 ROG sollten daher auch nur restriktiv genutzt werden.

Metropolenwachstum für die gesamte Hauptstadtregion nutzen

Unterstützt werden die Ziele und Grundsätze zur Innenentwicklung und Stärkung der Innenstädte. Brandenburg verfügt über ein zusätzliches Wohnungsbaupotenzial für 110.000 Einwohner inklusive des Innenentwicklungspotenzials für 70.000 Einwohner. Berlin fehlen nach derzeitigem Stand mindestens Wohnungsbaupotenziale für 15.000 WE also rd. 30.000 Einwohner. Ein Teil davon könnte in Brandenburger Städten gedeckt werden. Um für alle Beteiligten tragfähige Lösungen zu finden, sind raumordnerische, interkommunale und länderübergreifende Zusammenarbeit zu fordern und zu fördern.

Erreichbarkeit der Teilräume

Der LEP HR 2 enthält weiterhin keine konkreten Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV), sondern beschränkt sich auf allgemeine Aussagen zu Netzstrukturen -unabhängig von der Art der Infrastrukturnutzung durch Individual-, Gewerbeverkehr oder öffentliche Verkehrsträger; obwohl entsprechende Konzepte vorliegen (Mobilitätsstrategie und Infrastrukturprojekt 2030). Dabei ist der SPNV das zentrale Gerüst der Siedlungsentwicklung (Siedlungsstern, vorrangig der Schienenstandorte der „2.“ Reihe) und dem ÖPNV kommt eine gewichtige Aufgabe für den Zugang zur Daseinsvorsorge zu. Vermisst werden vor allem Aussagen zur Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch einen schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sowie landesplanerische Vorgaben zu Schnittstellen zwischen MIV/ÖPNV zum SPNV (Park/Bike & Ride). Die Anbindungen an die Landeshauptstadt Potsdam und den BER werden nicht betrachtet. In einem integrierten Plan sollten für die Raumentwicklung wesentliche Fachplanungen nicht ausgeklammert werden, denn § 2 Abs. 3 ROG fordert die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität zu schaffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der LEP HR 2 vielen Einwendungen Rechnung getragen und damit seinen Regelungsgehalt ein Stück weit zurückgenommen aber notwendigen Steuerungsanspruch behalten hat. Statt eines integrierten LEP liegt ein schlanker Grundsatzplan vor, der im Wesentlichen die Siedlungsentwicklung steuert. Er ist damit gleichzeitig offen für eine nachhaltige Zukunftsgestaltung auf regionaler Ebene, in diesem Zusammenhang ist die Stärkung der Regionalplanung zu begrüßen. Die Umsetzung des LEP HR 2 sollte interkommunal und länderübergreifend verhandelt und sukzessive angegangen werden. Neue Instrumente wie raumordnerische Verträge gemäß §14 ROG sollten dabei zum Einsatz kommen.

3. Mai 2018

Architektenkammer Berlin und Brandenburgische Architektenkammer